

Name der Gesellschaft  
Werdener Gasaktiengesellschaft.

会社名  
ヴェルデン・ガス株式会社

認可年月日  
1861.12.30.

業種  
ガス

掲載文献等  
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1862, SS.69-74.

ファイル名  
18611230WGG\_A.pdf

# 69 A m t s b l a t t

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 7.

Düsseldorf, Montag den 10. Februar

1862.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nr. 167. Allerhöchster Erlass, betreffend die Errichtung der Werdener-Gas-Actien-Gesellschaft zu Werden.  
I. S. III. Nr. 574.

Nachstehender Allerhöchster Erlass über die Errichtung der Werdener-Gas-Actien-Gesellschaft zu Werden, welcher wörtlich also lautet:

Auf Ihren Bericht vom 18. Dezember d. J. will ich die Errichtung der „Werdener-Gas-Actien-Gesellschaft“ mit dem Domizil zu Werden hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 genehmigen und deren, in dem zurückliegenden notariellen Acte vom 23. Oktober 1861, verlautbarte Statuten mit der Maßgabe bestätigen, daß der achte, neunte und zehnte Satz des Art. 11 zu lauten haben: „Der Ueberschuß sämtlicher Aktiva nach Abzug sämtlicher Passiva bildet den Reingewinn. Zehn Prozent des Reingewinns müssen so lange zur Bildung, beziehungsweise Ergänzung eines Reservefonds zurückgelegt werden, bis dieser die Höhe von 10 Prozent des Aktien-Grundkapitals erreicht hat. Die nach Abzug der Passiven und des Reservefonds zur Vertheilung unter die Actionäre kommende Dividende darf niemals zehn Prozent übersteigen“ und im Artikel 14 an Stelle der Worte: „durch Einziehung von Schuldschreibungen“, die Worte treten: „durch Eingehung von Schulverbindlichkeiten.“ Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 27. Dezember 1861

gez. Wilhelm.

gegeben. von der Heydt. Grf. v. Schwerin v Bernuth.

den Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten,

den Minister des Innern und den Justiz-Minister.

Den nebst hierunter folgenden Statuten der Gesellschaft hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 25. Januar 1862.

### Statuten

der „Werdener Gasactiengesellschaft.“

Artikel eins. Auf den Grund der bestehenden Gesetze insbesondere des Gesetzes vom neunten November eintausendacht-hundert-drei-und-vierzig, bildet sich eine Aktien-Gesellschaft mit dem Domizil in der Stadt Werden, unter dem Namen „die Werdener Gasactiengesellschaft.“ Deren Zweck ist, in dem Umfange und Bezirke der Stadtgemeinde Werden Gas zu bereiten, umherzuleiten, und dasselbe an die Stadt und Private zu verkaufen, auch alle Nebenerzeugnisse, welche bei der Gasbereitung entstehen, zu verarbeiten, zu verwerthen, zu veräußern. Die Dauer der Gesellschaft wird auf nacheinanderfolgende vierzig Jahre festgestellt, von dem Tage gerechnet, an welchem die landesherrliche Genehmigung dieses Statuts erteilt wird.

Artikel zwei. Das Grundkapital ist auf Bierzig Tausend Thaler festgestellt, gebildet durch sechshundert Aktien, jede Aktie zum Nennwerthe von fünf-und-zwanzig Thalern. Die Stadt Werden beisteht sich mit zehntausend Thalern oder vierhundert Aktien. Diese Aktien dürfen an Andere nicht veräußert werden.

Artikel drei. Die Aktienbeträge werden in Raten gezahlt, und zwar innerhalb vierzehn Tagen nach der von der Direktion in dem Gesellschaftsblatte (Artikel dreizehn) erlassenen ersten Aufforderung. Mittelbar nach Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung müssen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals, die übrigen neunzig Prozent dagegen im Laufe des ersten Jahres in Raten von zehn bis zwanzig Prozent eingezahlt werden.

Der säumige Zahler wird einmal schriftlich gemahnt, und vier Wochen nach dieser Mahnung, mittelst gerichtlicher Klage zur Zahlung der fälligen Rate nebst sechs Prozent Zinsen seit dem Zahlungstermine angehalten. Ist ein Aktionär wegen nicht lanagehaltener Frist einmal rechtskräftig verurtheilt, so steht es bei der zweiten und den folgenden Einzahlungen der Direktion frei, auf die gerichtliche Klage zu verzichten, und den Säumigen seiner ferneren Verbindlichkeiten mit der Wirkung zu entbinden, daß die bereits geleisteten Zahlungen der Gesellschaft anheimfallen, und die erworbenen Ansprüche erlöschen. Die defälligen Beschlüsse und Erklärungen der Direktion sind unter Angabe der Nummer der betreffenden Aktien durch das Gesellschaftsblatt bekannt zu machen. An die Stelle der so erloschenen Aktien beziehlich Interims-Quittungen können neue in derselben Zahl geschaffen, und durch einen von der Direktion zu bezeichnenden vereideten Makler zum Besten der Gesellschaft verkauft werden.

Artikel vier. Die Aktien werden auf bestimmte Inhaber ausgestellt, mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, von der Direktion (unter Zuziehung von zwei Mitgliedern) vollzogen, und in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen. Dieses Buch muß ebenso wie die Aktien, Vor- und Zuname, Stand und Wohnort der Aktionäre angeben. Die Uebertragung der Aktien und Interims-Quittungen erfolgt durch die schriftliche Erklärung des Inhabers und Erwerbers. Die erfolgte Uebertragung wird in das Aktienbuch eingetragen, und von der Direktion auf der Actie, beziehungsweise Interims-Quittung vermerkt. Die Direktion ist befugt, aber nicht verpflichtet, die Richtigkeit der Unterschriften des Uebertragenden und Erwerbers zu prüfen. Der Gesellschaft gegenüber werden nur diejenigen als Eigenthümer der Aktien angesehen, welche als solche in dem Aktienbuche eingetragen stehen. Die einzelnen Aktien sind untheilbar. Jeder Aktionär nimmt durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Actie zugleich sein Domizil in der Stadt Werden. Alle Ladungen, Aufforderungen, Mittheilungen erfolgen gültiger Weise an die im Domizilorte Werden wohnende von den Aktionären zu bestimmende Person nach Maßgabe der Paragräphen zwanzig und einundzwanzig, Titel sieben, Theil eins der Gerichtsordnung und in Ermangelung der Bestimmung einer Person auf dem Prozeßbureau des Gerichts zu Werden. Rückichtlich der Haftbarkeit der Aktionäre nach erfolgter Aktien-Uebertragung behält es bei den Bestimmungen des Paragräphen dreizehn des Gesetzes über Aktien-Gesellschaften vom 9. November Eintausendachthundertdreiundvierzig sein Bewenden. Bei Aktien-Versäufungen, welche auf anderem Wege, als durch freiwillige Entäußerung erfolgt sind, wird die Uebertragungsart sachgemäß auf der Urkunde und im Aktienbuche vermerkt. Jeder Uebertragungsvermerk ist von zwei Direktionsmitgliedern zu unterzeichnen.

Artikel fünf. Die Aktien werden nach dem Formular A. ausgefertigt, jedoch nur nach vollständiger Einzahlung des Aktienbetrages gegen Ueberreichung sämtlicher Interims-Quittungen ausgehändigt. Ueber die Prozenten-Einzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen nach dem Formular B. ertheilt, welche die Nummern der künftigen Aktien tragen, und von dem Gesellschafts-Kassanten unter Gegenzeichnung von wenigstens einem Direktionsmitgliede ausgestellt werden. Bei verlorenen oder vernichteten Aktien oder Interims-Quittungen tritt das gesetzliche Mortifications-Verfahren ein. Nach Beendigung desselben werden den im Aktienbuche eingetragenen Eigenthümern neue Stücke statt der mortificirten ausgefertigt. Die Kosten dieses Mortifications-Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Theilnehmern zur Last. Dividendenscheine können weder ausbezahlt, noch mortificirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei der Direktion angemeldet, und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder auf sonst glaubhafte Weise nachgewiesen hat, auch nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine ausbezahlt werden.

Artikel fünf a. Nach Ablauf der ersten zehn Jahre der Wirksamkeit der Gesellschaft hat die Stadt Werden das Recht und die Pflicht von den Aktien Dritter, alljährlich Tausend Thaler gegen Paarzahlung des Betrages auf den jede Actie lautet, für sich zu erwerben, damit die Gasanstalt in ihrem Gesammtumfange nach Ablauf der vierzig Jahre volles Eigenthum der Stadt Werden wird. Die Nummern der ausgelosten Aktien werden durch das Gesellschaftsblatt bekannt gemacht, und tritt die Stadt Werden nach Auszahlung des Betrages der ausgelosten Aktien in den Besitz derselben, und in die Rechte der früheren Inhaber. Spätestens im Juni eines jeden Jahres ist die Ausübung dieses Erwerbrechtes der Direktion anzuzeigen, damit die Auslosung der Aktien in der nächsten ordentlichen General-Versammlung erfolge.

Artikel sechs. Die Generalversammlung der Aktionäre faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der Fälle, welche in den Artikeln vierzehn u. sechszehn vorgesehen sind. In den General-Versammlungen, welche vom Vorsitzenden der Direktion geleitet werden, hat jeder Inhaber von vier Aktien

eine Stimme, doch kann Niemand in eigenem Namen oder zugleich als Bevollmächtigter mehr als zwanzig Stimmen für jeden einzelnen Fall auf sich vereinigen.

Die Stadt Werden sibt durch den Bürgermeister oder dessen gesetzlichen Vertreter ihr Stimmenrecht in der Art aus, daß ihr auf je zwei Stimmen der in der Versammlung vertretenen Aktionäre eine Stimme zukommt. Bei ungrader Zahl der vertretenen Stimmen der übrigen Aktionäre wird die eine überschließende Stimme bei Berechnung der Stimmzahl der Stadt Werden nicht gerechnet. Dagegen fallen die Stadt-Aktien (Artikel zwei) von der Stimmberechtigung aus. Sobald jedoch die Stadt Werden die Hälfte des Aktienkapitals erworben haben sollte, erhält sie auch eine gleiche Stimmzahl, wie die übrigen Aktionäre und das Recht die größere Hälfte der Directions-Mitglieder zu wählen. Bei der Vertretung durch einen Bevollmächtigten muß dessen Vollmacht notariell, gerichtlich, oder durch die Ortsbehörde beglaubigt sein. Das Recht, als Bevollmächtigte aufzutreten, steht nur solchen Personen zu, welche Aktionäre der Gesellschaft sind. Ehefrauen werden durch ihre Ehemänner, minderjährige und sonst bevormundete Personen durch ihre Vormünder oder Kuratoren, Korporationen durch ihre gesetzlichen Vorstände, auch wenn sie nicht Aktionäre sind, vertreten. Die Stimmberechtigung setzt voraus, daß der Name des Aktieneigentümers mindestens schon acht Tage vor der General-Versammlung in dem Aktienbuche eingetragen gestanden hat. Der Vorsitzende der General-Versammlung bestimmt die Art der Abstimmung und entscheidet bei Stimmengleichheit durch seinen Ausspruch. Die Protokolle der General-Versammlung müssen notariell oder gerichtlich aufgenommen, und von dem Vorsitzenden und zwei der anwesenden Aktionäre unterzeichnet werden.

Artikel sieben. Alljährlich am ersten Dienstag des Monats August und wenn dieser Dienstag auf einen Feiertag fällt, an dem darauf folgenden ersten Werktag findet eine ordentliche General-Versammlung statt. Die Direktion hat die Befugnis, zu jeder Zeit auch außerordentliche General-Versammlungen zu berufen, sie muß außerordentliche General-Versammlungen berufen, wenn die Besitzer von wenigstens fünfzig Aktien unter Angabe der Berathungsgegenstände schriftlich bei ihr darauf antragen. Die Einladungen zu den General-Versammlungen, in welchen der Zweck derselben angedeutet werden muß, erfolgen nach Vorschrift des Artikels dreizehn, doch muß die zweite Einladung mindestens acht Tage vor dem Tage der Versammlung erlassen werden. Alle General-Versammlungen werden in Werden, dem Sitze der Gesellschaft abgehalten.

Artikel acht. Die Gesellschaft wird durch eine Direktion, welche aus fünf Mitgliedern besteht, nach Innen und nach Außen vertreten. Der Magistrat und die Stadtverordneten von Werden wählen in gemeinschaftlicher Sitzung alljährlich ein Mitglied, die Aktionäre dagegen vier Mitglieder in der ordentlichen General-Versammlung nach absoluter Stimmenmehrheit der vertretenen Aktien auf je zwei Jahre. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Wahl nicht erreicht, so erfolgt die Abstimmung über diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, bei alldann etwa eintretender Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Jedes Jahr tritt ein Theil der durch die Aktionäre gewählten Direktionsmitglieder aus, in der Weise, daß von den zuerst gewählten vier Mitgliedern nach Verlauf des ersten Jahres zwei durch das Loos zu bestimmende, und nach Ablauf eines weiteren Jahres die anderen zwei Mitglieder ausscheiden, und darnach weiter, in dem einen Jahre zwei, und in dem andern zwei Mitglieder nach dem Dienstatte. Die ausgetretenen Mitglieder sind wieder wählbar. Sobald die Stadt Werden, Artikel sechs, die Hälfte des Aktienkapitals erworben hat, wählen der Magistrat und die Stadtvertretung drei, und die Aktionäre zwei Direktions-Mitglieder. Der Modus der Wahl bleibt derselbe. Die Bestellung der einzelnen Mitglieder der Direktion ist jederzeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, Artikel zweihundertsiebenundzwanzig des deutschen Handelsgesetzbuches. Die Namen der gewählten Direktoren werden durch das Gesellschaftsblatt bekannt gemacht.

Artikel neun. Die Direktion wählt unter sich jährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben in der im Artikel acht vorgeschriebenen Weise. Deren Namen sind durch das Gesellschaftsblatt zu veröffentlichen. Die Direktion beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern, ist zur Fassung eines gültigen Beschlusses erforderlich. Die Direktion versammelt sich, so oft es nothwendig erscheint, auf Einladung des Vorsitzenden, regelmäßig aber einmal monatlich. Auf den Antrag von drei Mitgliedern muß der Vorsitzende eine Direktions-Sitzung veranlassen. Die Direktionsbeschlüsse werden in ein Protokollbuch eingetragen, und von dem Vorsitzenden und mindestens einem Mitgliede unterzeichnet. Alle Ausfertigungen der Direktionsbeschlüsse erfolgen unter Zeichnung des Vorsitzenden und mindestens eines zweiten Mitgliedes. Für den Fall, die Zahl der Direktionsmitglieder sich vermindert durch außerordentliche Er-

ledigungsfälle, ist die Direktion befugt, sich vorläufig zu ergänzen. Betrifft dieser Fall den durch die Gemeindevvertretung Gewählten, so erfolgt eine Neuwahl durch diese. Bei einer Verminderung bis auf zwei Mitglieder muß zur Vornahme der Ergänzungswahlen eine außerordentliche General-Versammlung einberufen werden. Die entgeltliche Wiederbesetzung der erledigten Stellen erfolgt in allen Fällen durch Wahl in der nächsten General-Versammlung, und zwar auf die Dauer der Funktionen der Vorgänger, so daß die Neugewählten mit dem Ende derselben ausscheiden. Auch die Ersatzwahlen sowohl die vorläufigen der Direktion, wie die endgültigen der General-Versammlung werden durch das Gesellschaftsblatt veröffentlicht. Jede Wahl von Direktionsmitgliedern, sowohl die gewöhnliche, wie die ergänzende erfolgt zum notariellen oder gerichtlichen Protokoll; dessen Ausfertigung bildet die Legitimation.

Artikel zeh. Die Direktion vertritt die Gesellschaft in allen Fällen, selbst in denen, für welche die Gesetze Special-Vollmacht erfordern; sie ist insbesondere ermächtigt, Namens der Gesellschaft Mobilien und Immobilien zu erwerben, und zu veräußern, Rechte zu cediren, Verträge zu schließen, Verträge auszusprechen, Activ- und Passiv-Prozesse zu führen, hypothekarische Eintragungen zu beantragen, oder löschen zu lassen, Gelder oder Sachen aller Art und selbst aus gerichtlichem Gewahrsam zu empfangen, überall gültig zu quittiren. Erwerbungen oder Veräußerungen von Mobilien und Immobilien zum Preise oder Werthe von mehr als fünftausend Thalern bedürfen jedoch der Genehmigung der General-Versammlung. Die Direktion ernennet und entläßt sämtliche Beamte und bestimmt deren Gehalte und Re:umerationen. Der mit einem etwa nöthigen technischen Ankaufs-Direktor abzuschließende Vertrag bedarf der Genehmigung der General-Versammlung. Die Wahl des technischen Direktors, so wie die demselben zu erteilende Geschäfts-Instruktion unterliegt der Genehmigung der Königlichlichen Regierung zu Düsseldorf, welcher auch jede ihr nöthig scheinende Kontrolle seiner Geschäftsführung vorbehalten bleibt. Die Direktion kann frühere Beschlüsse der General-Versammlung nicht aufheben. Sie ist befugt, sich in den ihr zustehenden Rechtsgeschäften vertreten zu lassen. Die Direktions-Mitglieder erhalten für ihre Mühewaltung kein Gehalt, sondern nur ihre Auslagen vergütet.

Artikel elf. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom ersten Mai bis zum nächsten dreißigsten April. Innerhalb vier Wochen nach Ablauf dieses Jahres muß die Rechnung und die Bilanz für das vergangene Jahr nebst einem Inventar über das Gesellschafts-Vermögen von der Direktion vollständig aufgestellt und abgeschlossen sein. Dabei sollen jedesmal von den Immobilien mit Ausschluß des Grund und Bodens zwei Prozent, vom Werthe der Utensilien und anderen beweglichen Gegenständen mindestens fünf Prozent des Ankaufspreises abgeschrieben werden. Diese Bilanz nebst Jahresrechnung und Inventar übergibt die Direktion mindestens drei Wochen vor der General-Versammlung einem Prüfungs-Ausschuß, welcher in der zunächst vorhergegangenen ordentlichen General-Versammlung nach Anleitung des Artikels acht gewählt wurde. Nur Aktionäre können Mitglieder dieses Ausschusses sein. Die Revision der Bilanz, Rechnung und des Inventars muß sofort erfolgen und in der ordentlichen General-Versammlung des betreffenden Jahres über den Befund Bericht erstattet werden. Die General-Versammlung entscheidet über die etwa gezogenen Monita und die Decharge der Rechnung, so wie sie auch über den Vortrag der Direktion hinsichtlich der Höhe und Vertheilung des erzielten Ueberschusses Beschluß faßt. Der Ueberschuß der Aktiven nach Abzug der Passiven und von fünf Prozent Zinsen vom Aktienkapital bildet den Reingewinn. Zehn Prozent des Reingewinnes müssen so lange zur Bildung beziehungsweise Ergänzung eines Reservefonds zurückgelegt werden, bis dieser die Höhe von zehn Prozent des Aktien-Grund-Kapitals erreicht hat. Die nach Abzug der Passiven, Zinsen und des Reservefonds zur Vertheilung unter die Aktionäre kommende Dividende darf niemals fünf Prozent übersteigen. Der nach Vertheilung der höchstzulässigen Dividende an die Aktionäre sich etwa ergebende Ueberschuß wird zum Reservefonds geschlagen. Ueber die Verwendung des Reservefonds, der übrigens nur zur Deckung unerwarteter Ausgaben zu bestimmen ist, beschließt die General-Versammlung. Die gezogene Bilanz wird durch das Gesellschaftsblatt veröffentlicht.

Artikel zwölf. Zur Empfangnahme der festgestellten Dividenden werden den Aktionären nach dem Formular Anlage C auf je fünf Jahre ausgefertigte von zwei Direktionsmitgliedern unterzeichnete Dividendenscheine in dem Geschäftsbüro der Direktion zur Verfügung gestellt. Die Dividenden verfahren zu Gunsten der Gesellschaft, nach Ablauf von fünf Jahren vom Tage der Fälligkeit abgerechnet. Die Dividenden sind in Werden an der Kasse der Gesellschaft zahlbar.

Artikel dreizehn. Alle Einladungen und Bekanntmachungen an die Aktionäre, welche durch zweimalig nach achttägiger Zwischenzeit zu bewirkende Einrückungen in der Werbener und Essener Zeitung erfolgen müssen, haben, insofern nicht eine andere Form in diesem Statut vorgeschrieben ist, die Wirkung besonderer schriftlicher Einladung und Bekanntmachung. Gehen diese Blätter oder eins derselben ein, so

oll die Veröffentlichung durch ein von der Direktion zu bezeichnendes Blatt so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung ein anderes bestimmt hat. Jedes auf einem dieser Wege eingeführte Gesellschaftsblatt muß durch das Amtsblatt der königlichen Regierung zu Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Veränderungen die bezüglich des einen Gesellschaftsblattes eintreten, sind im übrig bleibenden Blatte zu publiziren.

Artikel vierzehn. Abänderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben, eine Erhöhung des Grundkapitals, ferner die Aufnahme von Anleihen, sei es durch Darlehne oder durch Einziehung von Schuldverschreibungen, deren Deckung nicht aus der Einnahme des laufenden Geschäftsjahres erfolgen, können nur in einer unter Angabe des Zweckes berufenen General-Versammlung beschloffen werden, in welcher wenigstens die Hälfte der Aktien vertreten ist, und zwei Drittel der vertretenen Stimmen sich für den Beschluß ausgesprochen haben. Erscheint jene Hälfte nicht, so wird eine zweite General-Versammlung unter Angabe des Zweckes anberaumt und in dieser entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der vertretenen Aktien. Bei Berufung dieser zweiten General-Versammlung muß die Folge des Ausbleibens den Aktionären bekannt gemacht werden. Jeder Beschluß der General-Versammlung, welcher Zusätze oder Abänderungen des Statuts, Kapitals-Erhöhungen herbeiführen soll, bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Artikel fünfzehn. Der königlichen Regierung zu Düsseldorf steht das Obergaufsichtsrecht über die Gesellschaft zu. Dieselbe ist befugt, dieses Recht durch einen besonderen Commissar auszuüben, und durch denselben die General-Versammlungen und sonstige Organe der Gesellschaft zu berufen, ihren Beratungen und Beschlüssen beizuwohnen, und jederzeit von ihren Rechnungen, Büchern, Aktien und sonstigen Schriftstücken, so wie von ihren Kassen und Anstalten Kenntniß zu nehmen.

Artikel sechzehn. Die Auflösung der Gesellschaft tritt ein, in den in dem Paragraphen fünf und zwanzig bis acht und zwanzig Nummer eins, vier, fünf und neun und zwanzig des Gesetzes vom neunten November Eintausendacht hundert drei und vierzig bestimmten Fällen, und wird nach Maßgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

Artikel siebzehn. Eine Direktion von fünf Mitgliedern, gewählt von der Stadtvertretung, beziehlich von den Aktionären besteht aus den Herren, Bürgermeister von Schirp, Carl Forstmann, Albert Wilhelm Hufmann, Theodor Bonnenberg und Robert Hufmann. Diese provisorische Direktion bleibt solange in Amtsthätigkeit, bis von der ersten General-Versammlung und den städtischen Behörden Werdens nach Artikel acht eine Direktion gewählt sein wird.

Artikel achtzehn.

Anlage A.

Nummer . . . . . F ü n f u n d z w a n z i g T h a l e r.

Actie der Werdener Gas-Aktien-Gesellschaft hat den Betrag dieser Actie mit fünf und zwanzig Thalern an die Kasse der Werdener Gas-Aktien-Gesellschaft baar entrichtet, demgemäß nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des am . . . . . Allerhöchst genehmigten Statuts Antheil am gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Werden am . . . . .

Die Direktion der Werdener Gas-Aktien-Gesellschaft  
(zwei Unterschriften.)

Anlage B.

Interims-Quittung . . . . . hat auf die Actie Nummer . . . . . der Werdener Gas-Aktien-Gesellschaft als . . . . . Prozenten-Einzahlung die Summe von . . . . . Thalern eingezahlt.

Werden am . . . . .

Das Mitglied der Direktion . . . . . Der Rendant.

Anlage C.

Werdener Gas-Aktien-Gesellschaft.

Dividende auf die Actie, Nummer . . . . . Der Vorzeiger dieses Dividendenscheines erhält am . . . . . den verhältnismäßigen Antheil am Reingewinn des Jahres . . . . . im Betrage von . . . . . Thalern als Dividende bei der Kasse der Werdener Gas-Aktien-Gesellschaft nach dem am . . . . . Allerhöchst genehmigten Statute gegen Uebergabe des Dividendenscheines ausbezahlt.

Werden am . . . . .

Die Direktion der Werdener Gas-Aktien-Gesellschaft.  
(Zwei Unterschriften.)

In Gemäßheit des Artikels zwölf der Statuten verfahren Dividenden, deren Erhebung innerhalb fünf Jahren von dem in dem vorstehenden Coupon bestimmten Zahlungstermine abgerechnet, nicht erfolgt ist zum Vortheil der Gesellschaft.

Artikel neunzehn. Vorstehende Statuten werden doppelt ausgefertigt, einmal für die Stadt Werden, einmal für die Gas-Aktien-Gesellschaft Wendens.

Heinrich Alexander von Bottenberg, genannt von Schirp. Robert Guffmann.  
Dmar Teschenmacher.

Vorstehende Verhandlung fand, wie sie niedergeschrieben ist, statt, wurde von dem Notar in der Zeugen Gegenwart den Theilnehmern laut vorgelesen, von denselben ausdrücklich genehmigt, eigenhändig unterschrieben.

Richard Geißel, Rechtsanwalt, Notar. Friedrich Wilhelm Walter. Friedrich Osterrath.

**Pro. 168.** Das Bahnpolizei-Reglement für die Witten-Duisburger Eisenbahn betr.

Das am 15. März 1854 für die Bergisch-Märkische Eisenbahn erlassene in Nr. 24 Seite 260 seq. des Amtsblatts pro 1854 publicirte Bahnpolizei-Reglement und der dazu ergangene in Nr. 69 S. 695 des Amtsblattes pro 1853 publicirte Nachtrag vom 30. Oktober 1853 wird hierdurch für die Witten-Duisburger-Bahn für die Strecke von Vochum bis Duisburg und Oberhausen und deren Abzweigungen in Kraft gesetzt.

Düsseldorf den 2. Februar 1862.  
Königl. Regierung Abtheilung des Innern.  
Schmidt.

Elsfeld den 10. Januar 1862.  
Königl. Eisenbahn-Direktion.  
Danco.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Pro. 169.** Die Personenpost zwischen Boisheim und Roermonde betr.

Vom 1. Februar c. ab wird die Personenpost zwischen Boisheim und Roermonde in folgender Weise abgefertigt werden:

aus Boisheim 10<sup>10</sup> Vormittags, nach Ankunft der I. Personenpost von Wiersen nach  
Wenlo,

aus Roermonde 4 Nachmittags, zum Anschluß in Boisheim an die II. Personenpost  
von Wenlo nach Wiersen,

und die II. Personenpost von Wenlo nach Wiersen wird von dem gedachten Zeitpunkt ab

aus Wenlo um 5 Uhr Abends.

abgehen. Düsseldorf den 27. Januar 1862.

Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

**Pro. 170.** Polizei-Verordnung

wegen Betriebes derjenigen Aufbereitungs-Anstalten, welche von Bergwerks-Eigenthümern zur Aufbereitung ihrer Kohlen- oder Erzgewinnung errichtet werden.

Auf Grund der §§. 8 und 9 des Gesetzes über die Competenz der Oberbergämter vom 10. Juni v. J. wird hierdurch für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes verordnet was folgt:

§. 1. Alle Eigenthümer von Bergwerken, welche zum Zweck der Aufbereitung ihrer Kohlen oder Erze besondere Anstalten errichten, müssen mindestens drei Wochen vor Eröffnung des Betriebes dieser Anstalten eine Anzeige hierüber bei uns einreichen, unter Beifügung einer kurzen Beschreibung der Anstalt und der Dertlichkeit.

§. 2. Zur Vermeidung von Beschädigungen an benachbarten Grundstücken sind bei jeder Aufbereitungs-Anstalt die nöthigen Abklärungs-Vorrichtungen, Klärsümpfe, Schlamm- und Sandfänge in zureichender Größe anzulegen. Trübe Wasser dürfen in keinem Falle in die freie Fluth abgelassen werden.

§. 3. Die Klärsümpfe und Klärteiche, Sand- und Schlammfänge müssen, ehe sie gefüllt sind, ausgeschlagen und die Sand- und Schlammhalben gegen ein Fortführen durch Wind und Wasser mittelst Lehm- oder Rasenbedeckung oder durch feste Dämme, Mauern, Flecht- oder Krübbwerk verwahrt werden. Die Lage der Asten und Halben soll der Art von Bächen und anderen natürlichen Wasserläufen entfernt sein, daß ein Abpülen derselben auch bei Fluthzeiten in den Bach nicht stattfinden kann.